

Bundesministerium der Finanzen

Frau Prof. Dr. Luise Hölscher

11016 Berlin

Per E-Mail: BueroStinLH@bmf.bund.de

28. August 2023

Einführung elektronischer Rechnung in Deutschland im Bezug zur Margensteuer §25 UStG

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher,

wir wenden uns als Aktionsbündnis Tourismusvielfalt an Sie, mit der Bitte um klärende Informationen zum Wachstumschancengesetz der Bundesregierung, bzgl. der Einführung elektronischer Rechnungen. Das Aktionsbündnis Tourismusvielfalt ist ein Zusammenschluss aus zahlreichen Verbänden, der alle Bereiche der vielfältigen Tourismusbranche vertritt.

Gemäß dem Referentenentwurf vom 17.07.23 soll zum 1. Januar 2025 die E-Rechnung obligatorisch für alle inländischen Rechnungen zwischen Unternehmen (B2B) eingeführt werden. Alle Unternehmen sollen in einem definierten E-Rechnungsformat eigene Rechnungen versenden und auch empfangen.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die Richtlinie 2014/55/EU. Diese Richtlinie trägt bereits im Titel den Wortlaut „bei öffentlichen Aufträgen“. Auch im weiteren Text der Richtlinie wird die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung behandelt. *„Diese Richtlinie sollte ausschließlich die Rechnungsempfänger, also die öffentlichen Auftraggeber, zentralen Beschaffungsstellen und Auftraggeber, zur Entgegennahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichten. Sie sollte nicht das Recht des Absenders der Rechnung berühren, frei zu entscheiden, ob er seine Rechnung nach der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung, nach nationalen oder anderen technischen Normen oder im Papierformat stellt.“* Anhand dieser Aussagen sehen wir keinen Anlass die E-Rechnung obligatorisch für alle Unternehmen einzuführen. In Zeiten, in denen der Bürokratieabbau von der Bundesregierung priorisiert wird, ist es nicht nachvollziehbar, warum die Umsetzung dieser EU-Richtlinie, die sich ganz klar ausschließlich und explizit an öffentliche Auftraggeber als Rechnungsempfänger richtet, von der Bundesregierung ohne Notwendigkeit auf alle Unternehmen ausgeweitet werden soll.

Das Wachstumschancengesetz verstehen wir als Entlastung der Unternehmen. Die Verpflichtung zur E-Rechnung wäre dagegen eine immense Belastung und würde insbesondere KMUs vor erhebliche Investitionskosten und zusätzliche Hürden stellen.

Im Gesetzentwurf sind Ausnahmeregelungen bzgl. Geschäftsmodellen und Unternehmensgrößen geplant. Diese Ausnahmen gilt es rechtzeitig und klar zu definieren, denn von der geplanten Verabschiedung durch den Bundesrat am 15.12.23 bis zur Einführung neuer Systeme blieben den Unternehmen nur 12 Monate. In dieser kurzen Zeit wären eine Neuanschaffung von einem E-System und die Umstellung der Unternehmensadministration nicht darstellbar.

Bei den Ausnahmen muss die Besonderheit des §25 UStG, die Margenbesteuerung in der Reisewirtschaft unbedingt einbezogen werden. Diese findet auch im B2B-Bereich Anwendung, sowohl bei Rechnungstellung innerhalb der Reiseindustrie und insbesondere beim Empfang von Rechnungen durch Leistungsträger. Wir nehmen mit Verwunderung zur Kenntnis, dass es für Umsätze, die der Margenbesteuerung gem. § 25 UStG unterliegen, offenkundig keine Ausnahme von der E-Rechnungspflicht geplant ist. Dient die Einführung der E-Rechnung (ausweislich der Gesetzesbegründung) tatsächlich der Vorbereitung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich an ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem, dann stellt sich die Frage, welchen Nutzen die Erfassung von Belegen ohne Steuerausweis für die Finanzverwaltung hat. Nach unserer Einschätzung müsste der Katalog der von der E-Rechnungspflicht ausgenommenen Umsätze auf sämtliche Fälle ausgeweitet werden, in dem die Steuer nicht offen in der Rechnung auszuweisen ist. Dies betrifft neben den Umsätzen über Reiseleistungen im Rahmen des § 25 UStG auch Kleinunternehmer und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse-Charge). Ebenso sollten die Belege für Provisionsgutschriften berücksichtigt werden.

Aufgrund der genannten Punkte bzgl. Margensteuer und Systemanschaffungskosten für KMUs lehnen wir eine obligatorische Einführung der E-Rechnung ab. Die Ausnahmen müssen klar definiert werden, mit der Möglichkeit dass das Papierformat erhalten bleibt.

Grundsätzlich begrüßen wir Verbände im Aktionsbündnis Tourismusvielfalt ein Wachstumschancengesetz, aber halten die Zusammenführung so vieler Themen in einen Gesetzentwurf für unübersichtlich und damit problematisch. Es wäre besser einzelne thematisch sortierte Gesetzentwürfe zu beraten, anstatt in einem Gesamtpaket neue Regelungen einzubauen, welche dem Ziel des Entwurfs widersprechen – Bürokratieabbau und Entlastung der Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

stellvertretend für alle Verbände



Michael Buller
Vorstand
Verband Internet Reisevertrieb e.V.



Petra Thomas
Geschäftsführerin
forum anders reisen e.V.



Tobias Reinsch
Generalsekretär
Bundesverband der Deutschen Incoming-Unternehmen e. V.



Das Aktionsbündnis Tourismusvielfalt (ATV - tourismusvielfalt.de) ist ein Zusammenschluss aus 27 Verbänden, der alle Bereiche der vielfältigen Tourismusbranche vertritt. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Touristik als Gesamtheit zu erhalten, und die gerechte Förderung für jeden Marktteilnehmer in der Branche zu erreichen, um damit das Netzwerk als Einheit auch zukünftig sicherzustellen.